

## COVID-19-SCHUTZMASSNAHMEN FÜR MUSEEN

19. September 2020

In den Österreichischen Museen gelten die aktuellen COVID-19 Schutzmaßnahmen (Abstand & Hygiene)<sup>1</sup> der österreichischen Bundesregierung. Die österreichischen Museumsverbände der ARGE Bundesländerplattform, Museumsbund Österreich und ICOM Österreich fassen folgende Empfehlungen zusammen:

### Zurzeit bis auf Widerruf geltende Maßnahmen:

- **Besucher/innen und Mitarbeiter/innen mit Besucher/innenkontakt sind zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutz (MNS) verpflichtet (10. COVID-19-LV-Novelle, 1. § 2 Abs. 1a).**
- Sollten Sie ein Museumscafé betreiben, ist die Konsumation von Getränken und Speisen nur an Sitzplätzen erlaubt (10. COVID-19-LV-Novelle, § 6 Abs. 3a). Bitte beachten Sie dazu die [Empfehlungen der Wirtschaftskammer](#).
- Veranstaltungen<sup>2</sup> und Führungen sind unter folgenden Bedingungen erlaubt:
  - ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze  
bis 10 Personen in geschlossenen Räumen<sup>3</sup>  
bis 100 Personen im Freien
  - mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen  
bis 1.500 Personen in geschlossenen Räumen  
bis 3.000 Personen im Freien
- Eine Bewilligung der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde ist für Veranstaltungen über 250 Personen in geschlossenen Räumen und im Freien erforderlich.
- Gibt es zugewiesene und gekennzeichnete Plätze entfällt die Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes, sobald sich die Besucherin/der Besucher am zugewiesenen Platz befindet – vorausgesetzt ein Meter Abstand zwischen den Besucherinnen und Besuchern ist gewährleistet. Ist der Abstand nicht gewährleistet, bleibt die Verpflichtung zum Mund-Nasen-Schutz aufrecht.

---

<sup>1</sup> Siehe: [207. Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der die COVID-19-Lockerungsverordnung geändert wird \(13.05.2020\)](#) sowie [Bundesrecht konsolidiert: Gesamte Rechtsvorschrift für COVID-19-Lockerungsverordnung, Fassung vom 14.05.2020](#) und [BMKÖS](#)

<sup>2</sup> Als Veranstaltung gelten insbesondere geplante Zusammenkünfte und Unternehmungen zur Unterhaltung, Belustigung, körperlichen und geistigen Ertüchtigung und Erbauung. Dazu zählen jedenfalls kulturelle Veranstaltungen, Sportveranstaltungen, Hochzeiten, Filmvorführungen, Ausstellungen, Kongresse, [2. COVID-19-LV-Novelle](#), § 10 (2). (Lassen Sie sich hier vom Begriff „Ausstellungen“ in der Aufzählung nicht irritieren: Das Betreten von Museen und ihrer Dauer- wie Sonderausstellungen bleibt vollumfänglich und OHNE Personenanzahlbeschränkungen erlaubt. Diese Aufzählung bezieht sich auf § 15 [EpidemieG: Maßnahmen gegen das Zusammenströmen größerer Menschenmengen](#) und bezieht sich in keinster Weise auf den regulären Museumsbetrieb.)

<sup>3</sup> Siehe [11. COVID-19-LV-Novelle](#): 7. In § 10 Abs. 2 wird die Zahl „50“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.

- Ein COVID-19-Präventionskonzept ist bei Veranstaltungen über 50 Personen in geschlossenen Räumen sowie bei Veranstaltungen über 100 Personen im Freien verpflichtend. Ein/e COVID-19 Beauftragte/r muss bestellt werden.
- Das für die Durchführung der Veranstaltung notwendige Personal zählt NICHT zur Höchstbesucher/innenzahl der Veranstaltungen hinzu.

### Allgemeines

- Dieses Dokument wird laufend verändert, erweitert und ergänzt. Bitte achten Sie darauf, die neueste Version zu verwenden.
- Es wird allgemein empfohlen, die getroffenen Maßnahmen und Regelungen schriftlich festzuhalten und Aufzeichnungsprotokolle bspw. hinsichtlich der Reinigung zu führen.
- Zu Risikogruppen gehören Menschen, bei denen ein schwerer Krankheitsverlauf zu befürchten ist, dazu werden etwa Menschen mit schweren Gehirn- und Lungenerkrankungen sowie mit schweren Krebserkrankungen gezählt.<sup>4</sup>
- Für die Durchführung von Veranstaltungen gibt es Empfehlungen für die inhaltliche Gestaltung eines COVID-19-Präventionskonzeptes für Veranstaltungen im Bereich von Kunst und Kultur (<http://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Fachinformationen.html>).
- Für ALLE Veranstaltungen wird Kontaktdatenerhebung empfohlen. Diese sollten mindesten zwei, besser vier Wochen aufgehoben werden. Die Besucher/innen sind über diese Maßnahme zu informieren und müssen der Datenspeicherung zustimmen.
- Seit 4. September ist die sog. [Corona-Ampel](#) aktiv, die jeden Freitag aktualisiert wird.
- Ein [Online-Kurs des Roten Kreuz](#) vermittelt grundlegende und fachliche Kompetenzen die es COVID-19-Beauftragten ermöglichen, ein COVID-19-Präventionskonzept umzusetzen und zu implementieren.
- Weitere Informationen finden Sie beim BMKÖS unter:  
<https://www.bmkoes.gv.at/Themen/Corona/Corona-Kunst-und-Kultur.html>

### Die wichtigsten Regeln bleiben weiterhin:

- **Einhalten des Mindestabstands von einem Meter**
- **kein Händeschütteln und**
- **Beachten der Nieshygiene**

---

<sup>4</sup> Siehe: [COVID-19-Risikogruppe-Verordnung](#)

### Darüber hinaus empfehlen wir

- Bereitstellen von Desinfektionsmittel für Besucher/innen und Mitarbeiter/innen
- Schutzvorrichtungen an den Kassen (Acryl- oder Echtglas) und vergrößerter Abstand zu Besucherinnen und Besuchern ab einer Gesamtfläche von 400 m<sup>2</sup>
- Wir empfehlen, die Besucher/innen über die Hygienemaßnahmen und die Abstandsregeln durch Plakate zu informieren.
- Personen, die Symptome wie Fieber, Husten, Kurzatmigkeit und Atembeschwerden zeigen, darf der Zugang verweigert werden.<sup>5</sup>

### Schutz der Mitarbeiter/innen

- Gemeinsam genützte Materialien und Geräte (Computer, Kassa, Telefon uä.) sollten regelmäßig desinfiziert werden
- Vermeidung von gleichzeitigem Arbeiten bei Unterschreiten eines Mindestabstandes von einem Meter (Möglichkeit der telefonischen Übergabe, keine gemeinsamen Pausen, Aufteilen in Kleingruppen mit wechselseitigem Dienst, evtl. immer dieselbe Teamzusammensetzung beibehalten)
- Gemeinschafts-, Umkleide- und Pausenräume nicht zeitgleich benutzen und regelmäßig lüften
- Mitarbeiter/innen aus Risikogruppen<sup>6</sup> sollen zum Schutz vor Ansteckung nicht für Tätigkeiten mit unmittelbarem Besucher/innenkontakt eingesetzt werden
- Unterweisung für Mitarbeiter/innen, die im Museum als Ersthelfer ausgebildet und eingesetzt sind

### Schutz der Besucher/innen

- Mindestabstand von einem Meter muss gewährleistet sein
- Die Abwicklung der Besucher/innen-Kommunikation sollte möglichst kontaktlos erfolgen.
- Bereitstellen von Händedesinfektionsmittel für Besucher/innen v.a. im Eingangs- und Ausgangsbereich
- Besucher/innen müssen über die Hygienemaßnahmen und die Abstandsregeln durch Plakate informiert werden<sup>7</sup>
- Die Besucher/innen müssen sich gut über die verfügbaren Räume verteilen.
- Ggf. Neuregelung oder konkrete Lenkung des Besucher/innen-Flusses nach Maßgabe der Räumlichkeiten und Darstellung der Wegführung mit klarer Kennzeichnung
- Schlangenbildung (bspw. bei der Kassa) muss vermieden werden.
- Evtl. Abstandsmarkierungen vorsehen
- Bereitstellen von Seife und Einmalhandtüchern in den WC-Anlagen
- Erhöhung der Reinigungsintervalle durch Reinigungspersonal oder Museumsmitarbeiter/innen: häufig berührte Oberflächen (bspw. Handläufe, Türgriff,

<sup>5</sup> Dazu können Sie auch auf folgenden Aushang zurückgreifen: [www.wko.at/branchen/handel/aushang-stopp.pdf](http://www.wko.at/branchen/handel/aushang-stopp.pdf)

<sup>6</sup> Siehe: [COVID-19-Risikogruppe-Verordnung](#)

<sup>7</sup> Plakate in A4 und A3 zum Ausdrucken finden Sie bspw. hier:

<https://www.auva.at/cdscontent/?contentid=10007.858176&portal=auvportal>

Sitzgelegenheiten, Pausenbereiche etc.) müssen regelmäßig desinfiziert werden, WC-Anlagen mindestens einmal täglich gereinigt werden

- Geräte wie Audioguides uä. sowie Hands-on-Stationen müssen nach jedem Gebrauch desinfiziert werden<sup>8</sup>
- Bitte achten Sie dabei darauf, historische Materialien oder Oberflächen nicht zu zerstören. Im Zweifelsfalle sperren Sie Teilbereiche ab
- Achten Sie insbesondere auch im Shop-Bereich auf die Einhaltung der Hygienevorschriften und weisen Sie uU. darauf hin, dass Selbstbedienung zurzeit nicht möglich ist.
- Sollten Sie selbst ein Museumscafé betreiben (oder eine Kaffeestation), dann ist die Einhaltung der Hygienemaßnahmen für Gastronomie<sup>9</sup> auch dort zu gewährleisten
- Lüften Sie die Museumsräumlichkeiten regelmäßig!

---

<sup>8</sup> Umsetzung beispielsweise durch ein Ampelsystem: Jeder/jede Besucher/in muss nach dem Bespielen des Exhibits die Ampel auf Rot stellen, Hinweise durch Beschilderung.

<sup>9</sup> Siehe dazu: [www.wko.at/branchen/tourismus-freizeitwirtschaft/gastronomie/coronavirus.html](http://www.wko.at/branchen/tourismus-freizeitwirtschaft/gastronomie/coronavirus.html)